

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze

(EM-Leistungsverbesserungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Jedes Jahr müssen mehr als 170 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Anspruch nehmen, weil sie krankheitsbedingt vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden oder nur noch eingeschränkt arbeiten können. Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner sind in dieser schwierigen Situation vielfach nicht ausreichend abgesichert: Ein erheblicher Teil bezieht Leistungen der Grundsicherung. Hinzu kommt, dass im Rahmen der zusätzlichen Altersvorsorge der Fokus oftmals nicht auf der Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos, sondern auf der Absicherung im Alter liegt. Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit sind deshalb in besonderem Maß auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen und müssen auf diese Solidarität vertrauen können. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Gesundheitsprüfung nicht erforderlich ist und die Beiträge nicht risikoabhängig sind.

Die Vorschriften über die Mitteilungen der Handwerkskammern aus der Handwerksrolle an die Rentenversicherungsträger in der derzeitigen Fassung entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen.

Weiterhin sind redaktionelle Änderungen und Änderungen im Nachgang zum Flexirentengesetz vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) erforderlich. Außerdem ergibt sich die Möglichkeit, abgelaufene (Übergangs-)Bestimmungen zur Rechtsbereinigung aufzuheben.

Die EU-Richtlinie 2015/1794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG und 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 98/59/EG und 2001/23/EG des Rates in Bezug auf Seeleute (ABl. L 263 vom 08.10.2015, S. 1-5) ist bis zum 10. Oktober 2017 umzusetzen.

B. Lösung

Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit werden besser abgesichert, indem die Zurechnungszeit für Rentenzugänge schrittweise auf das vollendete 65. Lebensjahr verlängert wird. Erwerbsgeminderte werden langfristig so gestellt, als ob sie - entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit - drei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten.

Diese Verlängerung der Zurechnungszeit wird auch in der Alterssicherung der Landwirte eingeführt.

Das Verfahren zur Meldung von versicherungspflichtigen Handwerkern wird optimiert.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1794 werden das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) und das Europäische Betriebsräte-Gesetz in Bezug auf die Seeschifffahrt angepasst.

C. Alternativen

Die Abschaffung der Abschläge bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist abzulehnen. Die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten stellen sicher, dass Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten hinsichtlich des vorzeitigen Rentenbezugs grundsätzlich gleich behandelt werden. Mit der Verlängerung der Zurechnungszeit erfolgt eine zielgerichtete und effiziente Verbesserung für den Fall der Erwerbsminderung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die bessere Absicherung bei Erwerbsminderung entstehen in der gesetzlichen Rentenversicherung steigende Mehrausgaben. Die Verlängerung der Zurechnungszeit erfolgt stufenweise für Rentenzugänge ab dem 1. Januar 2018, sodass sich im Zeitverlauf immer mehr Rentenzugänge mit höheren Erwerbsminderungsrenten im Rentenbestand befinden.

Im Jahr der Einführung ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung zunächst geringe Mehrausgaben, die bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums im Jahr 2021 auf 140 Millionen Euro ansteigen. Auswirkungen auf den Beitragssatz und auf die Höhe der Bundesmittel, die an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden, sind damit nicht verbunden.

Durch den sich im Zeitverlauf aufbauenden Rentenbestand mit verbesserten Leistungen steigen die Mehrausgaben längerfristig auf rund 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2030 und auf rund 3,2 Milliarden Euro im Jahr 2045 an.

Die Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung führen über höhere Beiträge der Rentnerinnen und Rentner zu Mehreinnahmen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Mehreinnahmen steigen bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums im Jahr 2021 auf 23 Millionen Euro in der Krankenversicherung und auf 4 Millionen Euro in der Pflegeversicherung an.

In der Alterssicherung der Landwirte ergeben sich Mehrausgaben, die bis 2040 nicht über einen einstelligen Millionenbetrag hinausgehen und die nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen und im Einzelplan 10 aufgefangen werden.

Die stufenweisen Verbesserungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab Zugangsjahr 2018 führen tendenziell zu Steuermehreinnahmen in nicht bezifferbarer Höhe.

Durch die Neuregelung der Meldepflicht von Handwerkskammern sind finanzielle Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung nur in geringem, nicht näher quantifizierbarem Umfang zu erwarten. Soweit es durch die Regelung zu einer umfassenden Erfassung der versicherungspflichtigen selbstständigen Handwerker kommt, würden Beitragsmehreinnahmen entstehen, denen entsprechende Mehrausgaben in der Zukunft gegenüberstünden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Selbstmeldeverpflichtung zur Feststellung der Rentenversicherungspflicht für selbstständig tätige Handwerker, die von der Meldepflicht der Handwerkskammern nicht erfasst werden, entsteht Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft insofern, als die betreffenden Handwerker dazu verpflichtet werden, sich bei ihrem Rentenversicherungsträger im Hinblick auf eine möglicherweise eingetretene Versicherungspflicht zu melden. Dies betrifft nur eine geringe, jedoch nicht bezifferbare Anzahl an Fällen. Für jeden Betroffenen entsteht ein einmaliger zeitlicher Aufwand von rund drei Minuten. Dies entspricht einem finanziellen Aufwand von etwa drei Euro je Fall.

Über den bereits bestehenden § 17 KSchG werden in Zukunft auch Reedereien mit deutschflaggen Schiften verpflichtet, Massenentlassungen bei der Bundesagentur für Arbeit anzuzeigen. Damit unterliegen künftig auch Reedereien mit deutschflaggen Schiften dieser Informationspflicht. Diese beruht auf einer zwingenden EU-Vorgabe (Artikel 4 EU-Richtlinie 2015/1794). Der mit der Anzeigepflicht und der Einbeziehung von Seeschiften in den Dritten Abschnitt des KSchG einhergehende Erfüllungsaufwand fällt nur im Einzelfall an. Es gibt rund 330 unter deutscher Flagge fahrende Schiffe.

Da es derzeit nur höchstens 20 Reederei-Betriebe in Deutschland gibt, von denen nicht bekannt ist, ob bei ihnen überhaupt Gremien nach der Richtlinie 2009/38/EG existieren, fällt der durch die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie einhergehende Erfüllungsaufwand allenfalls im Einzelfall an.

Im Übrigen entsteht der Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, insbesondere werden keine weiteren Informationspflichten eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umsetzung der Verbesserungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 90 000 Euro.

Der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 70 000 Euro, beziehungsweise bei externer Dienstleistung von rund 220 000 Euro.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der von den Handwerkskammern zu erstattenden Meldungen entsteht für die Rentenversicherungsträger einmaliger Erfüllungsaufwand für die übergangsweise Bereitstellung einer Webanwendung, Implementierungen und Registrierungen für den eXtra-Standard und erste Anpassungen im Programmsystem der Rentenversicherungsträger zur Verarbeitung der Meldungen in Höhe von etwa 550 000 Euro. Darüber hinaus ergeben sich laufende Verwaltungskosten für Anpassungen, Wartungen und den Betrieb der Webanwendung und des eXtra-Standard-Verfahrens von rund 105 000 Euro jährlich. Langfristig sind durch die Einführung einer effizienteren, einheitlichen Form der Meldungen Einsparungen zu erwarten, deren Höhe jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann.

Auch für die Handwerkskammern entsteht durch die Vorgabe, ihre Meldungen in einheitlicher Form abgeben zu müssen, einmaliger Erfüllungsaufwand in geringerem Umfang für

Softwareanpassungen. Die Höhe der Kosten hängt vom Umfang der jeweils erforderlichen Anpassungen ab und kann nicht konkret beziffert werden.

Durch die Einbeziehung von Seeschiffen und ihrer Besatzungen in den Dritten Abschnitt des KSchG zu anzeigepflichtigen (Massen-) Entlassungen entsteht bei der Bundesagentur für Arbeit als für die Anzeige zuständige Behörde ein sehr geringfügiger und nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand. Es ist keine Änderung des bestehenden Verwaltungsfahrens erforderlich. Es gibt rund 330 unter deutscher Flagge fahrende Schiffe.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Den möglichen geringen preiserhöhenden Wirkungen höherer Arbeitskosten und einer höheren Konsumnachfrage der Rentnerhaushalte steht eine mögliche geringe preisdämpfende Wirkung einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Selbständigen gegenüber, sofern mit den Regelungen Beitragsmehreinnahmen der Rentenversicherung verbunden sind. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind somit nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze

(EM-Leistungsverbesserungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 253a wird wie folgt gefasst:
„§ 253a Zurechnungszeit“.
 - b) Die Angabe zu § 269a wird wie folgt gefasst:
„§ 269a (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 276 wird wie folgt gefasst:
„§ 276 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 318 wird wie folgt gefasst:
„§ 318 (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zum Zehnten Unterabschnitt im Zweiten Abschnitt des Fünften Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Zehnter Unterabschnitt
(weggefallen)“.

2. § 33 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Bergleute“ ein Punkt eingefügt.
 - b) Der Satzteil nach Nummer 3 und die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.
3. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Die Buchstaben c und d werden aufgehoben.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Anrechnungszeiten“ die Wörter „nach Satz 1 Nummer 1 und 3“ eingefügt.
4. In § 59 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „62“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
 5. In § 74 Satz 3 werden nach den Wörtern „vorrangig die“ das Wort „beitragsfreien“ eingefügt.
 6. In § 89 Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 8 und 10 aufgehoben.
 7. Nach § 190a Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Selbstständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nummer 8 sind verpflichtet, dem zuständigen Rentenversicherungsträger die Erfüllung der für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen in ihrer Person sowie die Führung eines Handwerksbetriebs als Hauptbetrieb, der bisher als Nebenbetrieb im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung geführt wurde, innerhalb von drei Monaten ab Vorliegen der genannten Tatbestände zu melden. Eine Meldung ist nicht erforderlich, soweit eine Eintragung der Tatbestände in die Handwerksrolle bereits erfolgt ist.“
 8. § 196 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - (3) „Die Handwerkskammern sind verpflichtet, der Datenstelle der Rentenversicherung unverzüglich Eintragungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle über natürliche Personen und Gesellschafter einer Personengesellschaft zu melden. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Eintragungen, Änderungen und Löschungen zu Handwerksbetrieben im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund von § 4 der Handwerksordnung. Mit den Meldungen sind, soweit vorhanden, die folgenden Angaben zu übermitteln:
 1. Familienname und Vornamen,
 2. gegebenenfalls Geburtsname,
 3. Geburtsdatum,
 4. Staatsangehörigkeit,
 5. Wohnanschrift,
 6. gegebenenfalls Familienname und Vornamen des gesetzlichen Vertreters,
 7. die Bezeichnung der Rechtsvorschriften, nach denen der Gewerbetreibende die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
 8. Art und Zeitpunkt der Prüfung eines in die Handwerksrolle bereits eingetragenen Gewerbetreibenden, mittels derer die Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen wurden, die zur Ausübung des betriebenen Handwerks notwendig sind,
 9. Firma und Anschrift der gewerblichen Niederlassung,

10. das zu betreibende Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke,
11. Tag der Eintragung in die Handwerksrolle oder Tag der Änderung oder Löschung der Eintragung sowie
12. bei einer Änderung oder Löschung den Grund für diese.

Die Meldungen haben durch elektronische Datenübermittlung im eXTra-Standard durch https zu erfolgen. Bis zum 31. Dezember 2021 können die Meldungen abweichend von Satz 2 über eine von der Datenstelle der Rentenversicherung zur Verfügung gestellte Webanwendung unter Nutzung allgemein zugänglicher Netze übermittelt werden. Die Meldungen sind für jeden Gewerbetreibenden und Gesellschafter gesondert zu erteilen. Die Datenstelle der Rentenversicherung hat die gemeldeten Daten an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterzuleiten.“

9. In § 241 Absatz 1 werden die Wörter „und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992“ gestrichen.
10. In § 242 Absatz 1 werden die Wörter „und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992“ gestrichen.
11. § 253a wird wie folgt gefasst:

„§ 253a

Zurechnungszeit

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente vor dem 1. Januar 2024 oder sind bei einer Hinterbliebenenrente Versicherte vor dem 1. Januar 2024 verstorben, wird das Ende der Zurechnungszeit wie folgt angehoben:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod der Versicherten im Jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
2018	3	62	3
2019	6	62	6
2020	12	63	0
2021	18	63	6
2022	24	64	0
2023	30	64	6“.

12. Die §§ 269a und 276 werden aufgehoben.
13. In § 276a Absatz 1a wird die Angabe „§ 172 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 172“ ersetzt.
14. Dem § 302 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die Hinzuverdienstgrenze nach Satz 1 Nummer 1 wird jährlich entsprechend der prozentualen Veränderung der Bezugsgröße angepasst.“
15. Dem § 309 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente ist auf Antrag von Beginn an neu festzustellen und zu leisten, wenn der Rentenbeginn vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 8 Absatz 5] liegt und Anrechnungszeiten, mit Ausnahme von Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, aufgrund der Anwendung des § 58 Absatz 1 Satz 3 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 8 Absatz 5] geltenden Fassung in der Rente nicht berücksichtigt wurden. Abweichend von § 300 Absatz 3 ist bei der Neufeststellung der Rente nach Satz 1 die Regelung des § 58 Absatz 1 Satz 3 und des § 74 Satz 3 in der jeweils ab ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 8 Absatz 5] geltenden Fassung anzuwenden.“

16. Dem § 313 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hinzuverdienstgrenze nach Satz 1 Nummer 1 wird jährlich entsprechend der prozentualen Veränderung der Bezugsgröße angepasst.“

17. § 318 wird aufgehoben.

18. Der Zehnte Unterabschnitt im Zweiten Abschnitt des Fünften Kapitels wird aufgehoben.

19. In § 320 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 92a wie folgt gefasst:

„§ 92a Zurechnungszeit“.

2. In § 19 Absatz 1 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „65“ ersetzt.

3. § 92a wird wie folgt gefasst:

Zurechnungszeit

Beginnt eine Rente wegen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2024 oder sind bei einer Hinterbliebenenrente Versicherte vor dem 1. Januar 2024 verstorben, wird das Ende der Zurechnungszeit wie folgt angehoben:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod der Versicherten im Jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
2018	3	62	3
2019	6	62	6
2020	12	63	0
2021	18	63	6
2022	24	64	0
2023	30	64	6“.

4. In § 93a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vomhundertsatzes“ durch das Wort „Prozentsatzes“ ersetzt.
5. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

Rentenbeginn/Monat nach Todesmonat		Werte nach § 93a (in Prozent)
Jahr	Monat	
vor 2001		0,00
2001	Januar	2,78
	Februar	5,56
	März	8,33
	April	11,11
	Mai	13,89
	Juni	16,67
	Juli	19,44
	August	22,22
	September	25,00
	Oktober	27,78
	November	30,56
	Dezember	33,33
2002	Januar	36,11
	Februar	38,89
	März	41,67
	April	44,44
	Mai	47,22
	Juni	50,00
	Juli	52,78
	August	55,56

	September	58,33
	Oktober	61,11
	November	63,89
	Dezember	66,67
2003	Januar	69,44
	Februar	72,22
	März	75,00
	April	77,78
	Mai	80,56
	Juni	83,33
	Juli	86,11
	August	88,89
	September	91,67
	Oktober	94,44
	November	97,22
	Dezember	100,00“.

Artikel 3

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3234), das durch Artikel 25a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:

„§ 11 Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation, Verordnungsermächtigung“.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die zuwendungsrechtliche und organisatorische Abwicklung der Modellvorhaben nach Absatz 1 erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Modellvorhaben. Die Ausgaben, welche der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aus der Abwicklung der Modellvorhaben entstehen, werden aus den Haushaltsmitteln nach Absatz 1 vom Bund erstattet. Das Nähere ist durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirkungen der Modellvorhaben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann Dritte mit diesen Untersuchungen beauftragen.“

Artikel 4

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vorschriften des Dritten Abschnitts finden nach Maßgabe der folgenden Sätze Anwendung auf die Besatzungen von Seeschiffen. Bei Schiffen nach § 114 Absatz 4 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes tritt, soweit sie nicht als Teil des Landbetriebs gelten, an die Stelle des Betriebsrats der Seebetriebsrat. Betrifft eine anzeigepflichtige Entlassung die Besatzung eines Seeschiffes, welches unter der Flagge eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union fährt, so ist die Anzeige an die Behörde des Staates zu richten, unter dessen Flagge das Schiff fährt.“

Artikel 5

Änderung des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes

Dem § 42 des Gesetzes über Europäische Betriebsräte in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2650) wird folgender § 41a vorangestellt:

„§ 41a

Besondere Regelungen für Besatzungsmitglieder von Seeschiffen

(1) Ist ein Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums, eines Europäischen Betriebsrats oder einer Arbeitnehmervertretung im Sinne des § 19 oder dessen Stellvertreter Besatzungsmitglied eines Seeschiffs, so sollen die Sitzungen so angesetzt werden, dass die Teilnahme des Besatzungsmitglieds erleichtert wird.

(2) Befindet sich ein Besatzungsmitglied auf See oder in einem Hafen, der sich in einem anderen Land als dem befindet, in dem die Reederei ihren Geschäftssitz hat, und kann deshalb nicht an einer Sitzung nach Absatz 1 teilnehmen, so kann eine Teilnahme an der Sitzung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn

1. dies in der Geschäftsordnung des zuständigen Gremiums vorgesehen ist und
2. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.“

Artikel 6

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

In § 80 Absatz 1 Nummer 4 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird die Angabe „83“ durch die Angabe „166“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

In § 8 Absatz 2 Nummer 19 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) geändert worden ist, werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „oder § 230 Absatz 9 Satz 2“ eingefügt.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 14 und 16 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 4 und 5 treten am 10. Oktober 2017 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 und 11 sowie die Artikel 2, 3 und 6 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 7, 8 und 19 tritt am 1. April 2018 in Kraft.
- (5) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos ist eine der Kernaufgaben in der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung.

Durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurden Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit, deren Rente ab dem 1. Juli 2014 beginnt, durch zwei Maßnahmen besser abgesichert: Die Zurechnungszeit wurde um zwei Jahre auf das vollendete 62. Lebensjahr verlängert. Erwerbsgeminderte werden dadurch so gestellt, als ob sie entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr gearbeitet hätten. Zudem wurde die Bewertung der Zurechnungszeit verbessert, weil sich seitdem die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr negativ auf die Bewertung auswirken können (zum Beispiel bei gesundheitsbedingter Teilzeitbeschäftigung). Diese beiden Maßnahmen haben gemeinsam mit der deutlichen Rentenanpassung dazu beigetragen, dass der durchschnittliche Zahlbetrag der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (insgesamt) von rund 628 Euro im Rentenzugang 2014 auf rund 672 Euro im Rentenzugang 2015 gestiegen ist.

Gleichwohl sind Erwerbsminderungsrentnerinnen und Erwerbsminderungsrentner in deutlich höherem Ausmaß als Altersrentnerinnen und Altersrentner von Grundsicherungsleistungen abhängig. Während im Jahr 2014 nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund lediglich 2,5 Prozent der Altersrentnerinnen und Altersrentner auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen war, betrug der Anteil bei Erwerbsminderungsrentnerinnen und Erwerbsminderungsrentnern nahezu 15 Prozent. Hinzu kommt, dass derzeit in der zweiten und dritten Säule oftmals nicht von einer ausreichenden Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos ausgegangen werden kann.

Erwerbsgeminderte Menschen sollen langfristig besser als bisher abgesichert werden. Denn diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, sind in besonderem Maß auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen.

Die Vorschriften über die Mitteilungen der Handwerkskammern aus der Handwerksrolle an die Rentenversicherungsträger in der derzeitigen Fassung entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten wird für Rentenzugänge schrittweise von heute 62 Jahren auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben. Erwerbsgeminderte werden dadurch langfristig so gestellt, als ob sie entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit drei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten. Die Zurechnungszeit wird im gleichen Zeitraum wie die Anhebung des Referenzalters für die Abschlagsfreiheit der Renten wegen Erwerbsminderung, das heißt von 2018 bis 2024, verlängert. Profitieren werden davon langfristig alle Rentenzugänge in die Erwerbsminderungsrente im Alter von unter 65 Jahren. Entsprechendes gilt für Erziehungs- und Hinterbliebenenrenten. Die

schrittweise Verlängerung der Zurechnungszeit für Rentenzugänge auf das vollendete 65. Lebensjahr wird auch in der Alterssicherung der Landwirte eingeführt.

2. Weitere Regelungsinhalte

Darüber hinaus erfolgen weitere gesetzliche Änderungen:

Änderung des Rechts der Anrechnungszeiten nach § 58 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), um Lücken zu schließen, die sich während des Bezugs von Arbeitslosengeld II und einer parallelen schulischen Ausbildung ergeben konnten.

Änderung bei der Ausschlussregelung des § 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI im Anrechnungszeitenrecht, um insbesondere bei Beziehern einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, bei denen neben dem Erwerbsminderungsrentenbezug ein versicherungspflichtiger Sozialleistungsbezug vorliegt, negative leistungsrechtliche Auswirkungen in der künftigen Altersrente zu vermeiden.

Die im Übergangsrecht geregelten Hinzuverdienstgrenzen der Bestandsrentner (§ 302 Absatz 6, § 313 Absatz 1) werden dynamisiert.

Das Verfahren zur Meldung von versicherungspflichtigen Handwerkern wird optimiert, insbesondere durch eine differenziertere Fassung der Meldetatbestände und zeitgemäße Datenübermittlungsverfahren.

Im Geltungsbereich des SGB VI werden Regelungen mit Wirkung für die Zukunft rechtsbereinigend aufgehoben. Weiterhin werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird eine falsche Verweisung im Betriebsverfassungsgesetz korrigiert sowie eine Ergänzung vorgenommen, um eine transparente sowie sach- und fristgerechte Umsetzung der mit dem BTHG beschlossenen Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation sicherzustellen.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1794 werden das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) und das Europäische Betriebsräte-Gesetz in Bezug auf die Seeschifffahrt angepasst.

III. Alternativen

Die Abschaffung der Abschläge bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist abzulehnen. Die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten stellen sicher, dass Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten hinsichtlich des vorzeitigen Rentenbezugs grundsätzlich gleich behandelt werden. Mit der Verlängerung der Zurechnungszeit erfolgt eine zielgerichtete und effiziente Verbesserung für den Fall der Erwerbsminderung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die sozialversicherungsrechtlichen wie auch für die arbeitsrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 3 (§ 11 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IX - vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3234)) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundestagsdrucksache 18/9522, Seite 203) verwiesen. Hinsichtlich der ergänzenden Regelung der Administ-

ration in Artikel 3 ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse gleichfalls erforderlich. Die zuwendungsrechtliche Abwicklung der Modellvorhaben nach § 11 SGB IX kann nur bundeseinheitlich geregelt werden, da andernfalls eine wirksame Umsetzung dieser Modellvorhaben nicht möglich wäre. Um eine bundeseinheitliche Erfolgskontrolle und Prüfung der Verwendung der vom Bund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sicherzustellen, ist eine administrative Betreuung der Zuwendungen aus einer Hand sowie deren bundeseinheitliche Regelung geboten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Artikel 4 und 5 des Gesetzesentwurfs setzen eine EU-Richtlinie (EU-Richtlinie 2015/1794) um.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Verbesserungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ergibt sich keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine nachhaltige Entwicklung ist Leitbild der Politik der Bundesregierung. Durch das Gesetz ergeben sich Auswirkungen auf die Zielstellungen der durch den Fortschrittsbericht 2012 weiterentwickelten nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Eines dieser Ziele ist die Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Durch die Leistungsverbesserung bei den Erwerbsminderungsrenten wird ein Beitrag zur Verringerung von Armut und damit zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts geleistet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die bessere Absicherung bei Erwerbsminderung entstehen in der gesetzlichen Rentenversicherung steigende Mehrausgaben. Die Verlängerung der Zurechnungszeit erfolgt stufenweise für Rentenzugänge ab dem 1. Januar 2018, sodass sich im Zeitverlauf immer mehr Rentenzugänge mit höheren Erwerbsminderungsrenten im Rentenbestand befinden.

Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung in Milliarden Euro (heutige Werte):

	2018	2019	2020	2021	2025	2030	2035	2040	2045
Leistungsverbesserung bei Erwerbsminderungsrenten	0,01	0,03	0,07	0,13	0,6	1,4	2,0	2,6	3,0
Zuschuss zur Krankenversicherung der Rentner	0,00	0,00	0,00	0,01	0,0	0,1	0,1	0,2	0,2
Gesamt	0,01	0,03	0,07	0,14	0,7	1,5	2,1	2,8	3,2

Im Jahr der Einführung ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung zunächst geringe Mehrausgaben, die bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums im Jahr 2021 auf 140 Millionen Euro ansteigen. Auswirkungen auf den Beitragssatz und auf

die Höhe der Bundesmittel, die an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden, sind damit nicht verbunden.

Im weiteren Zeitverlauf kommen immer mehr Erwerbsminderungsrenten mit verbesserten Leistungen in den Bestand so dass die Kosten langfristig ansteigen. Bis zum Jahr 2030 ist mit zusätzlichen Kosten in Höhe von rund 1,5 Milliarden Euro zu rechnen, die sehr langfristig auf 3,2 Milliarden Euro im Jahr 2045 zunehmen. Diese Entwicklung ist mit einem 0,1 bis 0,2 Prozentpunkte höheren Beitragssatz verbunden.

Die Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung führen über höhere Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner zu Mehreinnahmen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Mehreinnahmen steigen bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums im Jahr 2021 auf 23 Millionen Euro in der Krankenversicherung und auf 4 Millionen Euro in der Pflegeversicherung an.

Mehreinnahmen anderer Sozialversicherungssysteme in Millionen Euro:

	2018	2019	2020	2021
Gesetzliche Krankenversicherung	1	4	11	23
Soziale Pflegeversicherung	0	1	2	4

In der Alterssicherung der Landwirte ergeben sich Mehrausgaben, die bis 2040 nicht über einen einstelligen Millionenbetrag hinausgehen und nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen und im Einzelplan 10 aufgefangen werden.

Die stufenweisen Verbesserungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab Zugangsjahr 2018 führen tendenziell zu Steuermehreinnahmen in nicht bezifferbarer Höhe.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich durch die Anrechnung von Einkommen aus Erwerbsminderungsrenten in entsprechenden Bedarfsgemeinschaften geringe, nicht quantifizierbare Minderausgaben für den Bundeshaushalt. Auch in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung führen die Verbesserungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wegen des dadurch erhöhten anzurechnenden Einkommens von Leistungsberechtigten zu geringen, nicht quantifizierbaren Minderausgaben.

Durch die Neuregelung der Meldepflicht von Handwerkskammern sind finanzielle Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung nur in geringem, nicht näher quantifizierbarem Umfang zu erwarten. Soweit es durch die Regelung zu einer umfassenderen Erfassung der versicherungspflichtigen selbstständigen Handwerker kommt, würden Beitragsmehreinnahmen entstehen, denen entsprechende Mehrausgaben in der Zukunft gegenüberstünden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Selbstmeldeverpflichtung zur Feststellung der Rentenversicherungspflicht für selbstständig tätige Handwerker, die von der Meldepflicht der Handwerkskammern nicht

erfasst werden, entsteht Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft insofern, als die betreffenden Handwerker dazu verpflichtet werden, sich bei ihrem Rentenversicherungsträger im Hinblick auf eine möglicherweise eingetretene Versicherungspflicht zu melden. Dies betrifft nur eine geringe, jedoch nicht bezifferbare Anzahl an Fällen. Für jeden Betroffenen entsteht ein einmaliger zeitlicher Aufwand von rund drei Minuten. Dies entspricht einem finanziellen Aufwand von etwa drei Euro je Fall.

Über den bereits bestehenden § 17 KSchG werden in Zukunft auch Reedereien mit deutschflaggigen Schiffen verpflichtet, Massenentlassungen bei der Bundesagentur für Arbeit anzuzeigen. Damit unterliegen künftig auch Reedereien mit deutschflaggigen Schiffen dieser Informationspflicht. Diese beruht auf einer zwingenden EU-Vorgabe (Artikel 4 EU-Richtlinie 2015/1794). Der mit der Anzeigepflicht und der Einbeziehung von Seeschiffen in den Dritten Abschnitt des KSchG einhergehende Erfüllungsaufwand fällt nur im Einzelfall an. Es gibt rund 330 unter deutscher Flagge fahrende Schiffe.

Da es derzeit nur höchstens 20 Reederei-Betriebe in Deutschland gibt, von denen nicht bekannt ist, ob bei ihnen überhaupt Gremien nach der Richtlinie 2009/38/EG existieren, fällt der durch die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie einhergehende Erfüllungsaufwand allenfalls im Einzelfall an.

Im Übrigen entsteht der Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, insbesondere werden keine weiteren Informationspflichten eingeführt.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umsetzung der Verbesserungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entstehen den Trägern der Deutschen Rentenversicherung in der Anwendungsentwicklung 160 Personentage Programmieraufwand. Bei einem Satz von 589 Euro brutto ergibt sich damit ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 94 240 Euro.

In der Alterssicherung der Landwirte entstehen dem Träger, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, in der Anwendungsentwicklung rund 120 Personentage Programmieraufwand. Bei einer Umsetzung durch eigenes Personal des Trägers ergibt sich bei einem Satz von 589 Euro brutto je Tag ein einmaliger Umstellungsaufwand von 70 680 Euro. Bei einer Umsetzung durch einen externen Dienstleister ergibt sich bei einem Verrechnungssatz von 1 843 Euro brutto je Tag ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 221 160 Euro. Der Träger entscheidet entsprechend der Personalbedarfsermittlung, ob ausreichend eigenes Personal für die Umsetzung vorhanden ist.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der von den Handwerkskammern zu erstattenden Meldungen entsteht für die Rentenversicherungsträger einmaliger Erfüllungsaufwand für die übergangsweise Bereitstellung einer Webanwendung, Implementierungen und Registrierungen für den eXtra-Standard und erste Anpassungen im Programmsystem der Rentenversicherungsträger zur Verarbeitung der Meldungen in Höhe von etwa 550 000 Euro. Darüber hinaus ergeben sich laufende Verwaltungskosten für Anpassungen, Wartungen und den Betrieb der Webanwendung und des eXtra-Standard-Verfahrens von rund 105 000 Euro jährlich. Langfristig sind durch die Einführung einer einheitlichen Form der Meldungen Einsparungen zu erwarten, deren Höhe jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann.

Auch für die Handwerkskammern entsteht durch die Vorgabe, ihre Meldungen in einheitlicher Form abgeben zu müssen, einmaliger Erfüllungsaufwand in geringerem Umfang für Softwareanpassungen. Die Höhe der Kosten hängt vom Umfang der jeweils erforderlichen Anpassungen ab und kann nicht konkret beziffert werden.

Durch die Einbeziehung von Seeschiffen und ihrer Besatzungen in den Dritten Abschnitt des KSchG zu anzeigepflichtigen (Massen-) Entlassungen entsteht bei der Bundesagentur für Arbeit als für die Anzeige zuständige Behörde ein sehr geringfügiger und nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand. Es ist keine Änderung des bestehenden Verwaltungsverfahrens erforderlich. Es fahren rund 330 Schiffe unter deutscher Flagge.

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Den möglichen geringen preiserhöhenden Wirkungen höherer Arbeitskosten und einer höheren Konsumnachfrage der Rentnerhaushalte steht eine mögliche geringe preisdämpfende Wirkung einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Selbständigen gegenüber, sofern mit den Regelungen Beitragsmehreinnahmen der Rentenversicherung verbunden sind. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind somit nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt. Die Gesetzesänderungen haben keine demografischen Auswirkungen.

VII. Befristung

Eine Befristung der Regelungen zur verbesserten Absicherung bei Erwerbsminderung ist nicht vorgesehen und kommt angesichts der Intention, die Absicherung bei verminderter Erwerbsfähigkeit zu verbessern, nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1, Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c, Buchstabe d und Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Aufhebung beziehungsweise Neufassung von Rechtsvorschriften.

Zu Nummer 2, Buchstabe a und Buchstabe b

Die Streichungen sind redaktionelle Folgeänderungen zum Flexirentengesetz.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Nach bisher geltendem Recht führt der Bezug von Arbeitslosengeld II neben Zeiten einer schulischen Ausbildung im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in den Fallkonstellationen des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c und d nicht zur Anerkennung einer Anrechnungszeit. Durch den Wegfall der Ausschlussregelungen werden das Recht und das damit verbundene Verwaltungsverfahren vereinfacht. Zudem wird mit der Änderung erreicht, dass in solchen Fällen sowohl Anrechnungszeiten wegen schulischer Aus-

bildung als auch Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II nebeneinander bestehen können. Dies führt im Einzelfall zu Verbesserungen. Denn Anrechnungszeiten aufgrund Zeiten einer schulischen Ausbildung sind auf einen Umfang von insgesamt höchstens bis zu acht Jahren begrenzt. Mit der Änderung werden bei den Betroffenen Lücken in der Versicherungsbiografie für Zeiträume in schulischer Ausbildung vermieden, in denen bisher weder eine Anrechnungszeit wegen Zeiten schulischer Ausbildung noch eine Anrechnungszeit wegen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II anerkannt werden konnte.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass sich der Ausschluss von Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 3 nur auf diejenigen Anrechnungszeittatbestände bezieht, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezug stehen. Dies betrifft von den Anrechnungszeittatbeständen aus § 58 Absatz 1 Satz 1 lediglich die aus Nummer 1 und 3, weil das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit auch zu einem versicherungspflichtigem Sozialleistungsbezug führen kann. § 252 Absatz 2 ist hierzu eine Ausnahmeregelung im Übergangsrecht, die im Zeitraum von 1984 bis 1997 (bei Arbeitsunfähigkeit mit Leistungsbezug) beziehungsweise von 1992 bis 1997 (bei Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug) trotz Beitragszahlung für Anrechnungszeiten beziehungsweise eines versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezuges eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beziehungsweise 3 und somit das Vorliegen einer beitragsgeminderten Zeit ermöglicht. Dadurch erhalten Versicherte über den Zuschlag nach § 71 Absatz 2 als Entgeltpunktwert mindestens 80 Prozent des Gesamtleistungswertes (§ 263 Absatz 2 a), falls sich ein geringerer Entgeltpunktwert für Beitragszeiten aus dem versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezug ergibt. Für Zeiten nach 1997 entfällt diese Vorgehensweise und es ergeben sich aufgrund der Ausschlussregelung nach § 58 Absatz 1 Satz 3 lediglich die Entgeltpunkte aus dem versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezug.

Anrechnungszeiten sind in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Element des sozialen Ausgleichs für eine in der Regel fehlende Beitragszeit. Dennoch können Anrechnungszeiten auch neben (Pflicht-)Beitragszeiten liegen, was wiederum zum Vorliegen einer beitragsgeminderten Zeit führt (§ 54 Absatz 3). So kann beispielsweise aufgrund des Bezuges einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wegen einer in dieser Rente bereits berücksichtigten Zurechnungszeit eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 für die spätere Rente vorliegen, obwohl die rentenbeziehende Person noch teilweise und entsprechend ihres Leistungsvermögens versicherungspflichtig beschäftigt war. Auch in dieser Fallkonstellation liegt eine beitragsgeminderte Zeit vor, weshalb die Entgeltpunkte für diese Zeit über einen Zuschlag an Entgeltpunkten so erhöht werden, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten jeweils als beitragsfreie Anrechnungszeiten hätten (§ 71 Absatz 2). Bezogen auf das Beispiel des beschäftigten teilweisen Erwerbsminderungsrentners erhält dieser also bei einer späteren Rente für die Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 als Entgeltpunktwert mindestens den vollen Gesamtleistungswert, also den Wert den er auch ohne die Beschäftigung erhalten hätte. Würde nun - wiederum bezogen auf dieses Beispiel - bei einem zwischenzeitlichen versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezug (Arbeitsunfähigkeit) aufgrund des § 58 Absatz 1 Satz 3 keine Anrechnungszeit mehr nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 vorliegen, würde auch diesbezüglich der Zuschlag an Entgeltpunkten entfallen. Mit der Änderung des § 58 Absatz 1 Satz 3 werden sachwidrige Ergebnisse in derartigen Fallgestaltungen vermieden.

Zu Nummer 4

Die Zurechnungszeit wird für Zugänge in Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verlängert. Entsprechendes gilt für Erziehungs- und Hinterbliebenenrenten. Übergangsregelung ist § 253a.

Zu Nummer 5

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 58 Absatz 1 Satz 3 (siehe Nummer 3 Buchstabe b) und mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 19. April 2011 (B 13 R 79/09 R). Es wird ausgeschlossen, dass bei gleichzeitigem Vorliegen einer Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 neben einem versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezug, zum Beispiel Übergangsgeld, Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, anfängliche Zeiten einer tatsächlichen Berufsausbildung im Berufsleben keinen oder nur einen sehr geringen Zuschlag an Entgeltpunkten erhalten. Auf die Höchstdauer von drei Jahren werden vorrangig mithin ausschließlich Zeiten der Fachschulausbildung und Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angerechnet, die jeweils beitragsfrei sind.

Zu Nummer 6

Die Streichungen sind redaktionelle Folgeänderungen zum Flexirentengesetz.

Zu Nummer 7

Die Handwerksordnung (HwO) ermöglicht es, einen Handwerksbetrieb zu führen, ohne selbst über einen handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweis zu verfügen, wenn der im Betrieb beschäftigte Betriebsleiter diese Befähigung besitzt. In solchen Konstellationen tritt für die Betriebsinhaber Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 erst dann ein, wenn sie in ihrer Person einen entsprechenden Befähigungsnachweis erwerben. Die HwO sieht jedoch keine Verpflichtung vor, einen nachträglichen Nachweiserwerb in die Handwerksrolle einzutragen. Auch die Fortführung eines bisherigen handwerklichen Nebenbetriebs als Hauptbetrieb wird nicht in der Handwerksrolle verzeichnet.

In der Vergangenheit wurden in Folge dessen nicht oder nicht rechtzeitig alle pflichtversicherten Handwerker erfasst. Dies hatte für die betroffenen Personen zur Folge, dass es zu hohen Beitragsnachforderungen kam. Dies soll die Meldeverpflichtung verhindern.

Zu Nummer 8

Die Handwerkskammern werden verpflichtet, Eintragungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle mitzuteilen. Mit dieser Meldeverpflichtung werden alle relevanten Meldetatbestände erfasst, so etwa Änderung der Rechtsform des Betriebes oder Hinzutritt oder Ausscheiden von Gesellschaftern. Für Fälle, in denen Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 eintritt, die jedoch durch eine Meldepflicht der Handwerkskammern nicht erfasst werden können, wird eine Selbstmeldepflicht durch Ergänzung des § 190a Absatz 1 eingeführt.

Mit den Meldungen sind Daten über in die Handwerksrolle eingetragene natürliche Personen und Gesellschafter einer Personengesellschaft mitzuteilen. In die Handwerksrolle eingetragene juristische Personen werden, entsprechend des Ausschlusses nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Mitteilungen der Handwerkskammern aus der Handwerksrolle an die Landesversicherungsanstalten, von der Meldepflicht nicht erfasst. Außerdem sind keine Meldungen zu erstatten über Personen, welche ausschließlich Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 HwO (sogenannte Nebenbetriebe) betreiben oder nach § 4 HwO fortführen, da sie nach § 2 Satz 1 Nummer 8 zweiter Halbsatz auch nicht versicherungspflichtig sind. Der Kreis der Personen, für die Meldungen abzugeben sind, entspricht damit dem Kreis, für den auch nach bisherigem Recht die Meldepflicht der Handwerkskammern bestand.

Die mitzuteilenden Daten umfassen zusätzlich zu dem bisher mitgeteilten Umfang die Staatsangehörigkeit und die aktuelle Wohnanschrift. Diese zusätzlichen Daten sind erforderlich, um die Person, auf die sich die Meldung bezieht, eindeutig identifizieren, kontaktieren und etwaige Bescheide zustellen zu können. Die Daten werden außerdem zur zwei-

felsfreien Ermittlung der Versicherungsnummer des Handwerkers benötigt, um eine korrekte Zuordnung der Meldungen zu gewährleisten.

Die Angaben zu den erfüllten Eintragungsvoraussetzungen und zu einer gegebenenfalls abgelegten Prüfung sind notwendig, um die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 festzustellen. Da seit der Novellierung der HwO zum 1. Januar 2004 der Betriebsinhaber nicht mehr selbst die handwerkerrechtliche Befähigung besitzen muss, dies für den Eintritt der Versicherungspflicht aber weiterhin Voraussetzung ist, ist eine Mitteilung zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Befähigung erforderlich. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Betriebsinhaber oder Gesellschafter einer Personengesellschaft, der zunächst nicht über eine solche Befähigung verfügt, diese zu einem späteren Zeitpunkt erwirbt. Da die HwO jedoch keine Verpflichtung vorsieht, einen nachträglichen Erwerb eines Befähigungsnachweises in die Handwerksrolle einzutragen, wird unter anderem für diese Fälle eine Selbstmeldeverpflichtung durch Ergänzung des § 190a Absatz 1 eingeführt.

Zusätzlich zu den bisher übermittelten Daten ist außerdem bei Änderungen und Löschungen deren Grund anzugeben. Zu melden wäre damit beispielsweise, dass eine Löschung aufgrund einer Aufgabe des Betriebes oder eines Wechsels in einen anderen Kammerbezirk erfolgt. Die Angabe soll den Rentenversicherungsträgern die Prüfung der Bedeutung der Meldung für Fortbestand oder Ende der Versicherungspflicht erleichtern.

Zukünftig wird für die von den Handwerkskammern zu meldenden Daten eine einheitliche Form der Meldungen per elektronischer Datenübermittlung vorgeschrieben. Diese hat im eXtra-Standard durch http(s) zu erfolgen. Hierbei handelt es sich um einen offenen, frei verfügbaren und flexibel einsetzbaren Standard für die elektronische Datenübermittlung an die oder innerhalb der Sozialversicherung, der auch für die Erfassung und Übermittlung von Daten nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) als Standard vorgeschrieben ist. Die gültige Version des eXtra-Standards ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 95 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) festgelegt und für jeden zugänglich und kostenfrei bei der Deutschen Rentenversicherung Bund abzurufen.

Abweichend von dieser Vorgabe können die Meldungen für eine Übergangszeit auch in der Weise übermittelt werden, indem eine von der Datenstelle der Rentenversicherung den Handwerkskammern zur Verfügung gestellte Webanwendung unter Nutzung allgemein zugänglicher Netze genutzt wird, über welche die notwendigen Meldedaten erfasst und übermittelt werden. Diese Form der Meldung ist als Übergangslösung vorgesehen, um den Handwerkskammern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die Nutzung des eXtra-Standards einzustellen. Da jedoch eine einheitliche Form der Meldungen ohne Medienbrüche nach der jeweils gültigen Version des eXtra-Standards für die elektronische Datenübermittlung angestrebt wird, ist die Möglichkeit der Nutzung einer Webanwendung befristet.

Bei den Meldungen sind Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen und Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.

Die Meldungen sind unverzüglich nach Erfassung der Daten zu erstatten. Sie sind für jeden Gewerbetreibenden und Gesellschafter gesondert zu erteilen, da das Vorliegen von Versicherungspflicht für die jeweils einzelne Person zu prüfen ist. Die Daten werden zentral an die Datenstelle der Rentenversicherung gemeldet, welche die Daten an den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger weiterleitet.

Auf eine Übernahme der in § 2 Absatz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelten Auskunftspflicht in den Gesetzestext wird verzichtet, da bereits § 6 Absatz 3 HwO vorsieht, dass öffentlichen Stellen auf Ersuchen Daten aus der Handwerksrolle zu übermitteln sind, soweit die Kenntnis tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse des Inhabers eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks zur Erfüllung ihrer Aufgaben erfor-

derlich ist. Unter öffentlichen Stellen sind auch die Träger der Deutschen Rentenversicherung zu verstehen, welche Einsicht nehmen dürfen, wenn es um die Feststellung und Durchführung der Versicherungspflicht von Gewerbetreibenden geht.

Im Nachgang zum Inkrafttreten der melderechtlichen Änderungen kann die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum bisherigen Meldeverfahren aufgehoben werden.

Zu Nummer 9 und Nummer 10

Aufgrund Zeitablaufs besitzen die Satzteile keinen Anwendungsbereich mehr und können daher gestrichen werden.

Zu Nummer 11

Die Vorschrift regelt die schrittweise Erhöhung der Zurechnungszeit für Rentenzugänge bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Erhöhung erfolgt im gleichen Zeitraum wie die Anhebung des Referenzalters für die Abschlagsfreiheit der Renten wegen Erwerbsminderung (§ 264d). Sie beginnt in den Jahren 2018 und 2019 mit einer Anhebung jeweils um drei Monate. Die Stufen der Anhebung betragen anschließend sechs Monate je Kalenderjahr. Bei einem Rentenbeginn oder Tod der Versicherten nach dem Jahr 2023 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Zu Nummer 12

Die Regelungen besitzen wegen Zeitablaufs keinen Anwendungsbereich mehr und können daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung in dem durch das Flexirentengesetz eingefügten § 276a Absatz 1a.

Zu Nummer 14

Änderung im Nachgang zum Flexirentengesetz: Damit werden Verschlechterungen bei Bestandsrenten vermieden, die sich im Einzelfall ergeben können, wenn die weiter geltende Hinzuverdienstgrenze nicht an die prozentualen Veränderungen der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angepasst würde.

Zu Nummer 15

Mit der Neufeststellungsnorm wird in Anlehnung an die Änderung in § 58 Absatz 1 Satz 3 (siehe Nummer 3 Buchstabe b) geregelt, dass auf Antrag auch Bestandsrentner rückwirkend von dieser Änderung profitieren können, falls sich im Vergleich in ihrer Rente die Anwendung des Anrechnungszeitausschlusses nach § 58 Absatz 1 Satz 3 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Bezug auf Anrechnungszeittatbestände außerhalb von Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit für sie negativ auswirkt. Betroffen ist im Wesentlichen der Anrechnungszeittatbestand nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, auf den die Rentenversicherungsträger nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 19. April 2011 (B 13 R 79/09 R) auch den Anrechnungs Ausschluss nach § 58 Absatz 1 Satz 3 angewandt haben.

Zu Nummer 16

Es wird auf die Begründung zu Nummer 14 (§ 302 Absatz 6) verwiesen.

Zu Nummer 17

Die Regelung besitzt keinen Anwendungsbereich mehr und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 18

Die einzige Regelung des Unterabschnitts, § 319c, wurde durch das 6. SGB IV-Änderungsgesetz aufgehoben. Der Unterabschnitt kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 19

Folgeänderung zur Änderung des § 190a (siehe Nummer 7). Zur Durchsetzung der Meldeverpflichtung für Selbstständige besteht in § 320 bereits ein Bußgeldtatbestand. Dieser wird auf die neu geschaffene Meldeverpflichtung erweitert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Neufassung des § 92a.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird die Verlängerung der Zurechnungszeit für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Renten wegen Erwerbsminderung bis zum vollendeten 65. Lebensjahr übertragen. Die Versicherten werden damit so gestellt, als ob sie entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gearbeitet hätten. Entsprechendes gilt für Hinterbliebenenrenten. Übergangsregelung ist § 92a.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift regelt die schrittweise Erhöhung der Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Erhöhung erfolgt im gleichen Zeitraum wie die Anhebung des Referenzalters für die Abschlagsfreiheit der Renten wegen Erwerbsminderung. Sie beginnt in den Jahren 2018 und 2019 mit einer Anhebung jeweils um drei Monate. Die Stufen der Anhebung betragen anschließend sechs Monate je Kalenderjahr. Bei einem Rentenbeginn oder Tod der Versicherten nach dem Jahr 2023 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung der Anlage 3.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Anpassung der Anlage 3 an die Neufassung des § 92a.

Zu Artikel 3 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung des amtlichen Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Korrektur einer rechtsförmlichen Vorgabe.

Zu Buchstabe b

Die gesetzliche Verankerung der Administration der Modellvorhaben nach § 11 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3234) ist für eine transparente und zügige Umsetzung geboten.

Mit der zuwendungsrechtlichen Abwicklung der Modellvorhaben nach § 11 Absatz 1 SGB IX (einschließlich zuwendungsrechtlicher Prüfungen, Verwaltung von Mitteln, Verwendungsnachweisprüfungen, etc.) wird die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beauftragt. Die administrative Betreuung der Zuwendungen für beide Rechtskreise (Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II - und Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI -) wird damit aus einer Hand erfolgen, was sowohl aus fachlichen wie auch unter Kostengesichtspunkten sinnvoll ist. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist als Bundesträger der gesetzlichen Rentenversicherung sowohl mit den in den Modellvorhaben in den Blick genommenen Personengruppen als auch den Ziel- und Themenstellungen vertraut. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See soll unter Einbeziehung der jeweiligen relevanten Akteure außerdem die fachliche und konzeptionelle Steuerung und Koordinierung der Modellvorhaben in geeigneter Weise organisatorisch (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit, Geschäftsstelle für Beirat und Steuerungsgruppe, etc.) unterstützen. Die Ausgaben, welche der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aus der Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehen, werden aus den Haushaltsmitteln nach § 11 Absatz 1 SGB IX vom Bund erstattet. Das Nähere zur Administration wird in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See geregelt.

Die Knappschaft Bahn-See unterliegt im Rahmen dieser Tätigkeit der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. § 90 Absatz 1 SGB IV gilt nicht.

Die Kosten der Umsetzung der Modellvorhaben werden aus Haushaltsmitteln nach § 11 Absatz 1 SGB IX getragen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Änderung des Kündigungsschutzgesetzes)

Artikel 4 dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/1794 vom 6. Oktober 2015 zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG und 2002/14/EG sowie der Richtlinien 98/59/EG und 2001/23/EG in Bezug auf Seeleute (ABl. L 263 vom 08.10.2015, S. 1-5). Artikel 4 enthält die zur Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie 2015/1794 in Bezug auf die Änderung der Richtlinie 98/59/EG (Massenentlassungsrichtlinie) erforderlichen Anpassungen des KSchG.

Zu Nummer 1

Nach § 23 Absatz 2 Satz 2 sind die Regelungen des Dritten Abschnitts des KSchG, die die anzeigepflichtigen Entlassungen betreffen, nicht auf die Besatzungen von Seeschiffen anzuwenden. Diese Regelung ist zu streichen, da nach Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2015/1794 die entsprechende Einschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 98/59/EG (Massenentlassungsrichtlinie) entfällt.

Zu Nummer 2

Der neue Absatz 5 trifft Regelungen für die Anwendung des Dritten Abschnitts auf Besatzungen von Seeschiffen (Satz 1).

Satz 2 regelt, dass an die Stelle des Betriebsrats der nach § 116 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) zu bildende Seebetriebsrat tritt. Der Seebetriebsrat ist anstelle des Betriebsrats nach § 17 Absatz 2 bis 3a zu beteiligen. Die Zuständigkeit des Seebetriebsrats erstreckt sich ausschließlich auf Seeschiffe, die unter deutscher Flagge fahren und nicht regelmäßig binnen 24 Stunden nach dem Auslaufen an den Sitz des Landbetriebs zurückkehren, da diese als Teil des Landbetriebs gelten (§ 114 Absatz 4 BetrVG).

Mit Satz 3 wird die Vorgabe des Artikels 4 Nummer 2 der EU-Richtlinie 2015/1794 umgesetzt, dass - sofern die geplante Massenentlassung die Besatzungsmitglieder eines Seeschiffs betrifft - der Arbeitgeber die zuständige Behörde des Staates zu unterrichten hat, unter dessen Flagge das Schiff fährt. Die Regelung des Satzes 3 ist entsprechend der Rechtssetzungskompetenz der EU auf EU-Mitgliedstaaten beschränkt. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Vorgaben der Massenentlassungsrichtlinie, einschließlich der Änderungen die diese durch die Seeleute-Richtlinie erfahren hat, umzusetzen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes)

Artikel 5 dient der Umsetzung der sich aus Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/1794 ergebenden Änderungen in der Richtlinie 2009/38/EG. Sie trägt den Besonderheiten des maritimen Sektors Rechnung und schafft spezielle Regelungen für Seeleute, die Besatzungsmitglieder von Seeschiffen und Mitglied eines Gremiums nach der Richtlinie 2009/38/EG sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Festlegung der Sitzungstermine des besonderen Verhandlungsgremiums, des Europäischen Betriebsrats oder eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens nach § 19, wenn ein Besatzungsmitglied eines Seeschiffs Mitglied oder Stellvertreter eines Mitglieds eines solchen Gremiums ist. Ziel ist es, entsprechend Artikel 2 Nr. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1794 bei der Festlegung der Sitzungstermine dem Besatzungsmitglied vorrangig eine persönliche Teilnahme am Ort der Sitzung zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen zur Teilnahme eines Besatzungsmitglieds an einer Sitzung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, wenn das Besatzungsmitglied nicht an der Sitzung vor Ort teilnehmen kann. Er trägt der in Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2015/1794 anerkannten besonderen Situation von Besatzungsmitgliedern Rechnung und eröffnet dem Gremium die Möglichkeit, die neuen Technologien für die Fernkommunikation an Bord von Seeschiffen auf der Grundlage von Regelungen in der Geschäftsordnung nutzen zu können. Zudem muss sichergestellt sein, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Dies umfasst die nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen wie zum Beispiel eine Verschlüsselung der Verbindung und organisatorische Maßnahmen wie das Zurverfügungstellen eines eigenen nichtöffentlichen Raumes für das Besatzungsmitglied während der Dauer der Sitzung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes)

In Artikel 18 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in § 80 Absatz 1 Nummer 4 des Betriebsverfassungsgesetzes ein Verweis auf § 83 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch neu einge-

fügt. Durch Artikel 1 desselben Gesetzes wird mit Wirkung zum 1. Januar 2018 das SGB IX neu gefasst. Die bisher in § 83 getroffene Regelung erfolgt dann in § 166.

Um sicherzustellen, dass der Verweis in § 80 Absatz 1 Nummer 4 korrekt ist, muss die Änderung aufgrund der Neufassung des SGB IX als redaktionelle Folgeänderung auch für die Betriebsverfassung nachvollzogen werden.

Zu Artikel 7 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Für den von § 230 Absatz 9 SGB VI erfassten Personenkreis könnte es ohne die Ergänzung zu einer Regelungslücke hinsichtlich der Pflicht des Arbeitgebers zur Aufbewahrung von Entgeltunterlagen kommen. Wie die schriftliche Erklärung des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 SGB VI ist auch die schriftliche Erklärung zum Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nach § 230 Absatz 9 Satz 2 SGB VI zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Eine wesentliche Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Arbeitgeber ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Regelungen zur Dynamisierung der Hinzuverdienstgrenzen für Bestandsrenten treten zeitgleich mit den entsprechenden Regelungen des Flexirentengesetz am 1. Juli 2017 in Kraft.

Zu Absatz 2

Artikel 4 und 5 dienen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/1794. Die Umsetzung hat nach Artikel 8 der Richtlinie 2015/1794 bis spätestens zum 10. Oktober 2017 zu erfolgen.

Zu Absatz 3

Die Regelungen zur Verlängerung der Zurechnungszeit treten am 1. Januar 2018, dem Zeitpunkt des Beginns der stufenweisen Anhebung der Zurechnungszeit, in Kraft.

Das Inkrafttreten der Artikel 3 und 6 orientiert sich am Inkrafttreten des Artikels 1 des BTHG.

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und berücksichtigt damit notwendige Vorlaufprozesse für eine effiziente Umsetzung durch die Verwaltung.

Zu Absatz 4

Die Änderung der Vorschriften zu rentenversicherungsrechtlichen Meldungen der Handwerkskammern tritt aufgrund der erforderlichen technischen Vorarbeiten hinsichtlich des Meldeweges rund ein halbes Jahr nach voraussichtlicher Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 5

Die übrigen Vorschriften, im Wesentlichen die Aufhebung von abgelaufenen (Übergangs-)Bestimmungen, treten bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.